

Kindertagesstätte „Kunterbunt“ in Langenselbold

Gebührenübersicht

Stand: 01. August 2024

Die Gebührenübersicht orientiert sich an der Gebührensatzung der Stadt Langenselbold.

Kinder von 12 – 36 Monate (U3)

Betreuungszeiten	Modul	mtl. Elternbeitrag	mtl. Getränkepauschale	Verpflegungsentgelt je Anwesenheitstag	mtl. Hygiene-pauschale
07.00 Uhr bis 12.30 Uhr	U3-1-1	277,00 €	4,00 €	2,50 €	35,00 €
07.00 Uhr bis 15.00 Uhr	U3-1-2	387,00 €	5,00 €	2,50 €	35,00 €

Kinder ab dem 3. Geburtstag bis zum Schuleintritt (3-6 Jahre)

Betreuungszeiten	Modul	mtl. Elternbeitrag	Befreiung*	zu zahlen	mtl. Getränkepauschale	Verpflegungsentgelt je Anwesenheitstag
07.00 Uhr bis 12.30 Uhr	E1	124,00 €	124,00 €	0,00 €	4,00 €	2,50 €
07.00 Uhr bis 15.00 Uhr	E2	164,00 €	123,50 €	40,50 €	5,00 €	2,50 €
07.00 Uhr bis 17.00 Uhr	E3	196,00 €	118,50 €	77,50 €	6,00 €	2,50 €

* Soweit das Land Hessen der Stadt Langenselbold jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt die aufgeführte Befreiung in der angegebenen Höhe.

Ergänzende Hinweise:

1. Für das zweite und jüngere Kind in einer Familie, dass gleichzeitig eine Kindertagesstätte in Langenselbold besucht, sind 50% der mtl. Elternbeiträge zu zahlen.
2. Für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, dass gleichzeitig eine Kindertagesstätte in Langenselbold besucht, werden keine Elternbeiträge erhoben.
3. Die Elternbeiträge und die Getränkepauschalen werden monatlich im Vorhinein erhoben.
4. Das Verpflegungsentgelt wird pauschal je Essen erhoben und ist monatlich nachträglich zu entrichten. Das Verpflegungsentgelt ist auch für die Tage zu zahlen, an denen das Kind unentschuldigt gefehlt hat.
5. Für Familien mit einem geringen Nettoeinkommen kann eine Sozialklausel geprüft werden.
6. In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der o. g. Beiträge und Gebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.
7. Die o. g. Gebühren sind auch für Zeiten der vorübergehenden Schließung der Kindertagesstätte (Schließzeiten, Feiertage, Fortbildungstage des Personals...) weiter zu zahlen.